

# **Argumentarium für die Ablehnung der Volksinitiative Organspende fördern – Leben retten und die Ablehnung des indirekten Gegenvorschlags des Bundesrates**

## **Zusammenfassung:**

Die Initianten werden die Initiative zurückziehen, wenn das Parlament den Gegenvorschlag des Bundesrates annimmt. Damit würde eine Volksinitiative umgangen. Die zentrale Frage, ob Bürgerinnen und Bürger ohne ausdrückliche Zustimmung Organe entnommen werden dürfen, muss aber zwingend Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden. Zudem schränkt die Widerspruchsregelung die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger unzulässig ein und verstösst gegen die Grundwerte unserer liberalen Demokratie. Auch fehlen wissenschaftlich erhärtete Daten, dass die Widerspruchsregelung zu einer Erhöhung der Spenderate führt. Der bedenkliche Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger würde das angestrebte Ziel mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht erreichen. Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates sowie die Volksinitiative sind daher abzulehnen.

## **1. Die zentrale Frage, ob Bürgerinnen und Bürger ohne ausdrückliche Zustimmung Organe entnommen werden dürfen, muss zwingend Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden**

Der Gegenvorschlag des Bundesrates und die Volksinitiative wollen beide die Widerspruchsregelung für die Organspende einführen. Sie unterscheiden sich inhaltlich nur sehr wenig. Die Initianten haben angekündigt, dass sie die Initiative zurückziehen, wenn der Gegenvorschlag vom Parlament angenommen wird. Damit wird eine Volksabstimmung und das für eine Volksinitiative notwendige Ständemehr umgangen.

## **2. Schweigen kann bei dieser existentiellen Thematik nicht automatische Zustimmung bedeuten**

Heute braucht es eine schriftliche Einwilligung der verstorbenen Person, damit ihre Organe zur Spende entnommen werden dürfen. Ist keine Willensäusserung vorhanden, werden die Angehörigen nach dem mutmasslichen Willen des Verstorbenen befragt und entsprechend wird vorgegangen. Bei der Widerspruchsregelung dürfen Organe ohne Einwilligung der Person entnommen werden, wenn sie nicht schriftlich festgehalten hat, dass sie ihre Organe nicht spenden will.

Wenn bei Volksabstimmungen das Schweigen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger als Zustimmung gelten würde, wären alle Volksinitiativen in den letzten hundert Jahren angenommen worden. Diejenigen Personen, die ihre Organe spenden wollen, sollen aktiv werden müssen und ihren Willen schriftlich festhalten, und nicht diejenigen Personen, die nicht spenden wollen. Bürger und Bürgerinnen sollen auch die Freiheit haben, sich mit dem sehr persönlichen Thema des eigenen Sterbens nicht befassen zu müssen.

## **3. Die Widerspruchsregelung schränkt das in der Bundesverfassung Art. 10 Abs. 2 garantierte Recht auf Unversehrtheit des Körpers und auf Selbstbestimmung unzulässig ein und verstösst gegen die Grundwerte unseres liberalen Rechtsstaates**

Dieser Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger ist abzulehnen. Wenn Rechte nicht mehr selbstverständlich gelten und eingefordert werden müssten, wäre das ein Paradigmenwechsel, eine Umkehr unserer Rechtsordnung. Das würde den freiheitlichen Grundwerten unserer Gesellschaft widersprechen. Der Staat hat die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und darf diese nicht im Interesse Dritter in unzulässiger Weise einschränken.

Auch die **Nationale Ethikkommission** (NEK) lehnt die Widerspruchsregelung ab, da sie im Verhältnis zur heute geltenden Zustimmungslösung einen geringeren Schutz der Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht, über das Schicksal der eigenen Organe nach dem Tod entscheiden zu können, bedeutet. Die NEK schlägt eine Erklärungsregelung vor. Die Menschen in der Schweiz sollen regelmässig aufgefordert werden, sich mit dem Thema der Organspende auseinanderzusetzen und sich dazu zu äussern.

#### **4. Die Widerspruchsregelung würde unweigerlich dazu führen, dass Personen gegen ihren Willen Organe entnommen werden, wenn sie versäumten, zu widersprechen**

Bei der Widerspruchsregelung müssten alle Personen in der Schweiz informiert werden, dass sie schriftlich widersprechen müssen, wenn sie ihre Organe nicht spenden wollen. Es ist aber nicht realistisch, dass alle Personen erreicht werden können und dass alle die Aufklärung verstehen und umfassend informiert eine Entscheidung fällen. Denn es gibt Personen, die die Landessprachen nicht sprechen, die nicht lesen können, die das Gelesene nicht verstehen oder sich nicht mit ihrem Sterben befassen wollen. Auch müsste die Informationskampagne unbeschränkt lange dauern. Es würde Personen geben, die es versäumen, ihren Widerspruch zu äussern oder die sich noch nicht entschieden haben. Auch Organempfänger wollen in der Regel kein Organ von einer Person, der das Organ gegen ihren Willen entnommen wurde.

#### **5. Heute werden keine Organentnahmen gegen den Willen der Angehörigen durchgeführt, auch nicht, wenn eine dokumentierte Einwilligung zur Spende vom Verstorbenen vorliegt. Daran wird auch die Widerspruchsregelung sehr wahrscheinlich nichts ändern. Wie also soll diese zu mehr Spenden führen?**

Bereits heute kommt den Angehörigen per Gesetz nur die Funktion von Auskunftspersonen zu und sie müssen gemäss dem mutmasslichen Willen des Verstorbenen entscheiden. Sind die Angehörigen aber mit dem mutmasslichen oder sogar mit dem dokumentierten Willen des Verstorbenen zur Spende nicht einverstanden, werden in der Schweiz heute keine Organentnahmen durchgeführt. Auch in den europäischen Ländern, in denen heute die Widerspruchsregelung gilt, ist dies so. Den Angehörigen wird de facto in der Regel ein Entscheidungsrecht zugestanden (Botschaft des Bundesrates BBl 2020 9547, 2.4 und 4.2.2).

Der Grund liegt darin, dass die Behandlungsteams den Angehörigen den Trauerprozess nicht zusätzlich durch eine ungewollte Organentnahme bei ihrem plötzlich verstorbenen Familienmitglied erschweren wollen (Mitteilung verschiedener Transplantationsmediziner).

Die Behandlungsteams werden mit grösster Wahrscheinlichkeit auch unter der Widerspruchsregelung keine Organentnahmen gegen den Willen der Angehörigen durchführen.

#### **6. Liegt heute keine Willensäusserung des Verstorbenen zur Spende vor, lehnen 60% der Angehörigen die Organspende ab (Quelle Swisstransplant). Die Befürworter der Widerspruchsregelung glauben, dass diese Rate durch die Widerspruchsregelung sinken werde. Das aber ist unwahrscheinlich.**

Die Befürworter behaupten, die Ablehnungsrate werde sinken, da sich die Verantwortung für die Organentnahme von den Angehörigen zum Verstorbenen verschiebe, die Angehörigen dadurch entlastet würden und daher eher einer Spende zustimmen würden.

Durch die Widerspruchsregelung wird sich aber an der Tatsache, dass die Angehörigen bei fehlender Willensäusserung nicht wissen, ob der Verstorbene gespendet hätte, nichts ändern. Auch wissen die Angehörigen nicht, ob der Verstorbene bewusst keinen Widerspruch eingelegt hat. Sie bleiben also weiterhin im Ungewissen und werden nicht entlastet. In dieser Situation werden vermutlich viele Angehörige weiterhin bestrebt sein, nicht gegen den Willen des Verstorbenen zu handeln und die Organspende ablehnen.

#### **7. Auch die Nationale Ethikkommission hat in ihrer Dokumentation Nr.31/2019 festgehalten, dass sich kein wissenschaftlich erhärteter Nachweis erbringen lässt, wonach die Widerspruchsregelung zu mehr Organspenden führt: „Es gibt einzelne Hinweise, dass die Widerspruchsregelung einen Einfluss auf die Spenderate haben könnte. Allerdings kann angesichts der zahlreichen Faktoren, die die Spenderate beeinflussen, und möglichen Interaktionen zwischen diesen, ein kausaler Zusammenhang nicht nachgewiesen werden.“**

**8. Durch die Widerspruchsregelung wird der Druck auf die Angehörigen erhöht, sich für die Spende zu entscheiden. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie überrumpelt werden und ihren Entscheid später bereuen. Zudem ist es klar abzulehnen, entscheidungsunfähige Personen zu einer Entscheidung zu zwingen. Die enge Zustimmungslösung sollte gelten: nur wer selbst zugestimmt hat, kann spenden.**

Befürworter Renato Lenherr, Ärztlicher Leiter Organspende Universitätsspital Zürich, sagte (SRF „10 vor 10“, 5.5.2021): „Die Angehörigen sind in einem Ausnahmezustand, in einem Schockzustand. Die haben jetzt erfahren, dass ihr Liebster tot ist. Und in so einem Zustand kann man nicht mehr rational entscheiden, man kann nicht wie Abstand nehmen (...) und überlegen: ‚Ja ich glaube, er ist ein Mensch gewesen, der immer geholfen hat, und doch, ich glaube, die Organspende (...) das wäre doch vielleicht noch eine gute Sache.‘ Man ist gar nicht fähig zu solchen Gedanken, sondern man ist wie in einem Tunnel drin.“

Gemäss Renato Lenherr würden die Angehörigen, könnten sie rational denken, einer Spende zustimmen. Das aber muss nicht zutreffen. Sie könnten dann genauso gut die Spende ablehnen. Zudem, wenn Angehörige nicht rational denken können, sind sie nicht entscheidungsfähig und dürfen nicht zu einer Entscheidung gezwungen werden. Sie dürfen nicht mit der Frage nach einer Spende konfrontiert werden.

**9. Die Befürworter begründen die Einführung der Widerspruchsregelung unter anderem mit der Diskrepanz zwischen Umfragewerten und tatsächlichem Spendewille. Diese Begründung ist nicht schlüssig.**

Gemäss Umfragen stehen rund 50 bis 80% der Schweizer Bevölkerung „der Organspende grundsätzlich positiv gegenüber“, aber nur zirka 16% haben einen Spendeausweis (Botschaft 2.3). Daraus folgern die Befürworter, dass Angehörige regelmässig die Organspende ablehnen, obwohl die verstorbene Person einverstanden gewesen wäre. Damit dem Willen dieser Mehrheit der Bevölkerung Rechnung getragen werde, brauche es einen Systemwechsel zur Widerspruchsregelung (Renato Lenherr, ärztlicher Leiter Organspende Universitätsspital Zürich, Tele Top, 10.7.2020).

Die Gründe für die Diskrepanz zwischen Umfragewerten und tatsächlichem Spendewille sind aber nicht erforscht. Die Befürworter nehmen lediglich an, dass viele Personen aus Nachlässigkeit keinen Spendeausweis erstellen. Neben Nachlässigkeit kommen aber auch andere Ursachen in Betracht. Personen könnten sich zum Beispiel trotz einer grundsätzlich positiven Haltung mit einer konkreten Entscheidung und der damit verbundenen Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod schwertun (Botschaft 2.3). **Aus einer gegenüber der Organspende grundsätzlich positiven Haltung kann nicht auf eine konkrete, den einzelnen Menschen direkt betreffende Bereitschaft zu Organspende geschlossen werden.**

22.07.2021 A.F.